

werb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen,

b) (gegenstandslos),

c) wenn Räume in einem Gebäude, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung des Staates steht, für Angestellte oder Arbeiter im staatlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden.

Umzugskosten und eine Entschädigung, die der Vermieter gemäß Abs. 2 zu ersetzen hat, sind ihm von derjenigen Stelle zu erstatten, zu deren Gunsten die Räume herauszugeben sind.

§ 33

(gegenstandslos durch Zeitablauf)

§ 34

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 sind nicht anzuwenden, wenn ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft Räume auf Grund eines Nutzungsvertrages einem Genossen mit Rücksicht auf seine Mitgliedschaft zur Genossenschaft überlassen hat und dieser aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 35

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 sind nicht anzuwenden, wenn ein Wohnungsunternehmen dem künftigen Erwerber eines Grundstücks Räume, die zu dem Grundstück gehören, auf Grund eines Kaufanwartschaftsvertrags mietweise überlassen hat und von diesem Vertrag zurücktritt. Der Rücktritt hat diese Folge nur dann, wenn bei der Rücktrittserklärung die Voraussetzungen für die Erhebung der Aufhebungsklage gemäß §§ 2 oder 3 dieses Gesetzes vorliegen oder wenn der Inhaber der Räume ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens sich zu einer Verfügung über das Grundstück verpflichtet oder die Rechte aus dem Kaufanwartschaftsvertrag abgetreten hat; bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft hat der Rücktritt diese Folge ferner, wenn der Inhaber der Räume mit seinen Pflichtzahlungen auf den Ge-